GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Die privatrechtliche Stellung der Frau im Deutschland des 19. Jahrhunderts : Forschungsstand und Perspektiven

Lepsius, Susanne

2003

https://doi.org/10.25595/1029

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lepsius, Susanne: *Die privatrechtliche Stellung der Frau im Deutschland des 19. Jahrhunderts : Forschungsstand und Perspektiven*, in: L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 14 (2003) Nr: 1, 110-123. DOI: https://doi.org/10.25595/1029.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.7767/lhomme.2003.14.1.110

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Die privatrechtliche Stellung der Frau im Deutschland des 19. Jahrhunderts

Forschungsstand und Perspektiven

Susanne Lepsius

Jede Überblicksdarstellung über eine spezielle Rechtslage in Deutschland im 19. Jahrhundert muss neben der unterschiedlichen territorialen Ausdehnung Deutschlands vor allem die vier großen Rechtskreise berücksichtigen, die erst durch die Reichsgesetzgebung im Bereich des Familienrechts vor allem durch das „Reichspersonenstandsgesetz" (PStG von 1875), der „Civilprozessordnung" (CPO von 1877) und schließlich durch die Kodifikation des materiellen Rechts im „Bürgerlichen Gesetzbuch" (BGB, verabschiedet 1896, in Kraft getreten am 1. 1. 1900) vereinheitlicht wurde. Ausgehend von diesen Gesetzen des zweiten deutschen Reiches soll ein Blick zurück in das 19. Jahrhundert geworfen werden und im Folgenden die Rechtsstellung der Frau in den einzelnen Gebieten des deutschen Bundes dargestellt werden, obwohl das „Allgemeine Landrecht" (ALR) und der Code Napoléon (Cc) noch vor dem Untergang des alten Reichs im Jahr 1803 in Kraft getreten waren. Ausdrücklich außer Betracht bleiben soll die rechtliche Situation der Frauen in Österreich, wie sie im „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch" (ABGB von 1811) definiert wurde. Hierfür sei auf den Beitrag von Margret Friedrich in diesem Heft verwiesen.

Von den genannten einzelnen Rechtskreisen ist das *ALR* von 1974 für die preußischen Staaten am besten monographisch erforscht, das im Hinblick auf die Stellung der Frau durchaus positiv gewürdigt wird. Es galt für 42,6% der Einwohner des damaligen Reichs. Auf 29,2% der Einwohner fand das sogenannte gemeine römische Recht Anwendung, das meist durch lokale und regionale Statuten überlagert wurde und somit in unterschiedlichen Ausprägungen in den ehemals reichsfreien Städten, Oldenburg, Hessen und Württemberg galt. Neuere Forschungen beschäftigen sich vor allem mit der Rechtslage in Frankfurt am Main als exemplarisch für diesen Rechtskreis. 16,6% der Bevölkerung lebte in den linksrheinischen Gebieten direkt, in Baden mittelbar, unter französischem Recht, das heißt dem *Cc* von 1804 beziehungsweise dem weitgehend seinem französischen Vorbild folgendem „Badischen Landrecht". Schließlich galt für 10,9% der Einwohner Deutschlands, nämlich in Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein, sächsisches

Online gestellt mit finanzieller Unterstützung der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal).

Recht (ab 1863 „sächsisches BGB", davor das „sächsische Landrecht" bis zurück zum „Sachsenspiegel").[1] Für den letzteren Rechtskreis gibt es bislang keine jüngeren Spezialstudien zur Rechtsstellung der Frau.[2]

Bei allgemeinen Rechtsstreitigkeiten war grundsätzlich der Wohnsitz der Beklagten ausschlaggebend dafür, welches dieser Rechte anwendbar war. Speziell in Ehesachen war der eheliche, das heißt ehemännliche, Wohnsitz, für die personenrechtlichen Angelegenheiten der Eheleute untereinander und zu ihren Kindern einschlägig. Im Bereich des Ehegüterrechts war jedoch durchaus umstritten, ob der jeweils aktuelle Wohnsitz des Ehemannes maßgeblich war, ob auf den Wohnsitz des Ehemannes zum Zeitpunkt der Heirat abzustellen war oder ob gar zwischen in die Ehe eingebrachten Gegenständen – vor allem Grundstücken – und während der Ehe erworbenen Vermögens zu unterscheiden war.[3] Ehevertragliche Regelungen machten darüber hinaus im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung oft ein kompliziertes Vorverfahren erforderlich, um zu klären, welches Recht tatsächlich anzuwenden sei.[4]

Rechtshistorische Untersuchungen zur Stellung der Frau in diesen unterschiedlichen Rechtskreisen folgen in ihrer Darstellung der Systematik in den verschiedenen Kodifikationen und Lehrbüchern. Sie gehen daher vom gesellschaftlich angestrebten und rechtlich normierten Regelfall der verheirateten Frau aus. Im Folgenden soll dagegen ein Überblick über die privatrechtliche Lage von Frauen anlässlich wichtiger biographischer Zäsuren gegeben werden. In Abhängigkeit von den bestehenden Vorarbeiten wird die privatrechtliche Stellung der Frauen nach den normativen Gesetzestexten vorzustellen sein. Denn es fehlt bislang weitestgehend an Untersuchungen zur Rechtspraxis, die etwa anhand von Gerichtsentscheidungen oder auch der anwaltlichen Praxis beim Abfassen von Eheverträgen danach fragen, inwieweit gesetzliche Normvorgaben zulässigerweise abgeändert oder sogar umgangen werden sollten.[5] Nicht eingegangen werden kann in diesem Rahmen auf die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe der jeweiligen rechtlichen Normierungen. Insbesondere bei dem so beliebten Vergleich ein-

1 Die Einwohnerzahlen wurden in der Volkszählung vom Dezember 1890 erhoben, vgl. Deutsche Rechts- und Gerichtskarte, Kassel 1896, Neudruck Goldbach 1996; Prozentzahlen bei Ute Gerhard, Die Rechtsstellung der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Frankreich und Deutschland im Vergleich, in: Jürgen Kocka u. Ute Frevert Hg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, München 1988, 1, 439–468, 444–447. Genauer beschreibt die geographische Ausdehnung der verschiedenen Rechtskreise Ernst Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 390–451, 432–438, mit Karte: 436f.

2 Überblick auch bei Helmut Coing, Europäisches Privatrecht 1800–1914, II: 19. Jahrhundert, München 1989, 303–319 („Eherecht"), 320–326 („Eltern und Kinder"). Coing bezieht neben dem *ABGB* auch den spanischen *Codigo Civil* und das schweizerische *ZGB* ein, berücksichtigt jedoch nicht die Rechtslage nach dem sächsischen *BGB*.

3 Einen Überblick über den damaligen Meinungsstand bietet Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Berlin 1849, 8, 324–338.

4 Vgl. Gerhard, Rechtsstellung, wie Anm. 1, 444.

5 Exemplarisch wurde dies in jüngster Zeit anhand des Ehevertrages von Max und Marianne Weber aus dem Jahr 1893 vorgeführt von Stephan Buchholz, Ehegüterrecht vor dem BGB: ein Ehe- und Erbvertrag von 1893, in: Mario Ascheri u. a. Hg., „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert". Festschrift für K. W. Nörr, Köln 2003, 57–72.

zelner Bestimmungen in *ALR* und *BGB*[6], als chronologischen Eckpunkten des 19. Jahrhunderts, sind die geänderten gesellschaftlichen Rollenerwartungen zu berücksichtigen. *ALR* und *Cc* als vorindustrielle Kodifikationen weisen der Ehefrau eine Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt zu und kennen eine eigene Erwerbstätigkeit der Ehefrau lediglich im limitierten Bereich der Handelsfrauen.[7] Da die wirtschaftliche Grundlage der Ehe im Wesentlichen aus dem in die Ehe eingebrachten beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht, spielt die Verlobungszeit als Übergangszeit in der wichtige Eigentumsübertragungen stattfanden, eine größere Rolle.[8] Das *ALR* ist jedoch im Gegensatz zu dem nur wenig jüngeren *Cc* Ausdruck einer ständischen Gesellschaft, die in einigen Bereichen mehr Freiheit und Schutz für die Ehefrau durch ihre Herkunftsfamilie kennt als der bereits individualistisch konzipierte *Cc*.[9] Dagegen ist das *BGB* vor dem Hintergrund zunehmender außerhäuslicher Berufstätigkeit von Mann und Frau – durch die die finanziellen Grundlagen der Ehe erst erwirtschaftet werden – entstanden,[10] ohne allerdings daraus die Konsequenzen im Sinne einer selbständigeren rechtlichen Stellung der Frau zu ziehen.

Die minderjährige und die unverheiratete Frau

Obwohl das *ALR* mit dem Eintreten des 24. Lebensjahres die Großjährigkeit von Töchtern und Söhnen vorsah, trat damit nicht automatisch die volle Geschäftsfähigkeit der Frauen ein. Vor und nach Eintreten der Großjährigkeit konnten Töchter nicht frei über ihr Vermögen verfügen, soweit es einem väterlichen Nießbrauchsrecht unterlag. Lediglich

6 Vgl. Petra Malsbenden, Die rechtliche Stellung der Frau im ehelichen Güterrecht vom ALR zum BGB, Frankfurt a. M. u.a. 1991. Diese Arbeit wird ebenso wenig wie die einschlägigen Untersuchungen von Susanne Weber-Will verwendet von Claus Esser, Rechtsstellung und Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Mann während der Ehe nach dem „Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten" und dem „Bürgerlichen Gesetzbuch", Köln Dissertation 1998, der aber immerhin einzelne Gerichtsentscheidungen und Stimmen aus der zeitgenössischen wissenschaftlichen Literatur über die rein normativen Bestimmungen hinaus heranzieht.

7 Die Handelsfrauen hatten in allen Rechtskreisen eine umfassende Geschäfts- und Prozessfähigkeit gegenüber den sonstigen berufstätigen Frauen, erst recht gegenüber nicht berufstätigen Frauen. Der Bereich der Handelsfrauen wird im Folgenden nicht dargestellt. Vgl. hierzu etwa Eva Tressel-Schuh, Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Frankfurt a. M. u.a. 1997, 129–137; Barbara Dölemeyer, Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 1, 657f; dies., Privatrechtliche Handlungsspielräume von Frauen. Die Frankfurter Gesetzgebung, in: Gisela Engel u.a. Hg., Frauen in der Stadt. Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein/Taunus 2002, 97–99.

8 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 112.

9 Vgl. Thilo Ramm, Das Familienrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts und des Code Civil im Vergleich, in: ders., Familienrecht. Verfassung – Geschichte – Reform. Ausgewählte Aufsätze, Tübingen 1996, 143–159, 157; Heinrich Dörner, Industrialisierung und Familienrecht. Die Auswirkungen des sozialen Wandels dargestellt an den Familienmodellen des ALR, BGB und des französischen Code Civil, Berlin 1974, 32, 65.

10 Vgl. Dörner, Industrialisierung, wie Anm. 9, 115–118.

über das nach dem Alter von 24 Jahren durch „eigene Tüchtigkeit" Erworbene konnten auch die noch nicht aus der „väterlichen Gewalt" entlassenen Töchter verfügen.[11] Erst durch einen ausdrücklichen, formalen Gerichtsakt seitens ihres Vaters, den sie nicht gerichtlich erzwingen konnte, wurde eine Tochter aus der väterlichen Gewalt entlassen. Zwar sah das *ALR* eine Gleichstellung der ledigen, nicht mehr unter „väterlicher Gewalt" stehenden Frau mit den Männern vor. Jedoch blieb sie bei besonders schwerwiegenden Rechtsgeschäften an die Mitwirkung eines männlichen Beistandes oder etwa für Bürgschaften an besondere, meist gerichtliche Formvorschriften zu ihrem Schutz gebunden.[12] Einen solchen notwendigen männlichen Beistand musste die ledige Frau insbesondere in der Verlobungszeit für den Abschluss von Eheverträgen bestellen, konnte ihn jedoch frei auswählen.[13] Soweit im Gebiet des lediglich subsidiär geltenden *preußischen ALR* vorrangige Provinzialstatuten zu beachten waren, bestand danach auch für die großjährige Frau noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Geschlechtsvormundschaft fort, das heißt die ledige Frau musste sich rechtsgeschäftlich durch einen männlichen Verwandten vertreten lassen.[14] Nach dem *Cc* waren unverheiratete, volljährige Frauen ebenso geschäfts- und prozessfähig wie Männer.[15] Gleiches galt im Bereich des *sächsischen BGB*, wobei hier die Volljährigkeit für Männer wie Frauen mit dem 21. Geburtstag eintrat. Auch in Frankfurt, als einem Anwendungsfall des gemeinen Rechts, wurde 1811 das Volljährigkeitsalter auf 21 Jahre für Männer wie Frauen herabgesetzt.[16] Im Gebiet des gesamten deutschen Reiches wurde durch das Reichspersonenstandsgesetz von 1875 die Großjährigkeit einheitlich auf 21 Jahre festgelegt, so dass ledige Frauen ab diesem Zeitpunkt voll geschäfts- und prozessfähig waren.[17]

Auch Frauen, die wirksam rechtsgeschäftlich handeln konnten, hatten nicht notwendigerweise korrespondierende Möglichkeiten, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen (Prozessfähigkeit). So bestand etwa noch bis 1869 beziehungsweise 1870 in Schleswig-Holstein oder Hamburg die sogenannte „cura litis" als Rest der ursprünglich umfassenderen „cura sexus" (Geschlechtsvormundschaft) für unverheiratete Frauen fort.[18]

11 Vgl. Susanne Weber-Will, Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt a. M. u.a. 1983, 199f.

12 Vgl. Diemut Majer, Siebente Vorlesung: Die Kodifikationen des bürgerlichen Rechts, in: Der lange Weg zu Freiheit und Gleichheit. 14 Vorlesungen zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte, Wien 1995, 111–113. Zu den sogenannten besonderen weiblichen Rechtswohltaten gehörten insbesondere das römisch-rechtliche „Senatus consultum Velleianum", das auch Eingang in das *ALR* gefunden hatte und es Frauen wegen der „Schwäche ihres Geschlechts" ermöglichte, diese Schwäche als Einrede geltend zu machen falls sie aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden sollten, die sie etwa Dritten gegenüber übernommen hatten, vgl. Susanne Weber-Will, Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohltaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 1, 452–459; Elisabeth Koch, Abschied vom senatus consultum Velleanum? Das Verschwinden und die Wiederkehr einer Rechtsregel, in: Diethelm Klippel Hg., Colloquia für Dieter Schwab zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2000, 27–36.

13 Vgl. Weber-Will, Stellung, wie Anm. 11, 226f.

14 Vgl. Weber-Will, Geschlechtsvormundschaft, wie Anm. 12, 452–459; Holthöfer, Geschlechtsvormundschaft, wie Anm. 1, 432–435.

15 Vgl. Majer, Vorlesung, wie Anm. 12, 117.

16 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 89.

17 Vgl. Majer, Vorlesung, wie Anm. 12, 112.

18 Vgl. Holthöfer, Geschlechtsvormundschaft, wie Anm. 1, 438–442.

Falls eine unverheiratete Frau schwanger wurde, sah das *ALR* großzügige Unterhaltsansprüche für das Kind gegen seinen Vater bis zum 14. Lebensjahr, sowie Ansprüche der Frau auf Übernahme der Kosten für Entbindung, gegebenenfalls auch eine Entschädigung für entgangenen Dienstlohn, vor. Außerdem konnte eine Frau, die von ihrem Verlobten schwanger geworden, aber nicht geheiratet worden war, gegen diesen auf Erhalt von seinem Namen und Stand klagen, so dass sie rechtlich wie eine schuldlos geschiedene Ehefrau behandelt wurde. Den Hintergrund für diese allgemein als großzügig beurteilten Regelungen bildeten einerseits spätständestaatliche Vorstellungen der preußischen Gesetzgeber, die die Peuplierung des dünn besiedelten Preußen als Ziel betrachteten und etwa auch über Geburtenprämien nachdachten.[19] Im Gebiet des gemeinen Rechts konnte eine Frau, die heimlich mit einem Mann verlobt war, unabhängig davon, ob sie schwanger geworden war, auf Eingehung der Ehe klagen – allerdings nur mit Zustimmung ihrer Familie. Der beklagte Mann konnte in einem Prozess zwischen Ehe und Abfindungszahlung wählen, haftete aber in jedem Fall für den Unterhalt eines Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr.[20] Demgegenüber verfolgte der *Cc* eine äußerst restriktive Politik gegenüber Müttern nichtehelicher Kinder. Der Vater galt als mit seinem nichtehelichen Kind nicht verwandt, so dass dieses keine Erbrechte gegenüber seinem Vater und dessen Familie geltend machen konnte. Das Verbot der Nachforschung nach dem Vater machte es einer Frau praktisch unmöglich, gerichtlich gegen den Kindesvater wegen Zahlung von Unterhalt und Entschädigung vorzugehen.[21] Auch im Gebiet des preußischen Rechts wurden 1854 mit der von Savigny betriebenen Reform des „Nichtehelichenrechts" die Rechte von nichtehelichen Müttern und Kindern gegen den Vater beschnitten, um die als unerträglich empfundene Zahl von nichtehelichen Geburten und die für Männer unerfreulichen Eheprozesse einzudämmen. Insbesondere wurde im Zuge dieser neuen Rechtspolitik eine sogenannte Bescholtenheitseinrede eingeführt, mit der ein beklagter Mann durch die Behauptung, die Frau habe auch mit weiteren Männern Geschlechtsverkehr gehabt, von seinen Unterhaltsverpflichtungen loskommen konnte.[22] Nur in einigen Gebieten hatte die Mutter die volle „elterliche Gewalt" über ihr nichteheliches Kind (Sachsen-Weimar, Nassau), in anderen hatte sie die Stellung eines gesetzlichen Vormundes. Immerhin konnte die Witwe die Personensorge und das Erziehungsrecht teils von Gesetz wegen, teils nur nach einem Prozess vor dem Vormundschaftsgericht im Gebiet des gemeinen und sächsischen Rechts, ausüben, während sie auch hier für die Vermögensangelegenheiten des nichtehelichen Kindes eines gesetz-

19 Vgl. Marc Bors, Bescholtene Frauen vor Gericht. Zur Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals und des Zürcher Obergerichts auf dem Gebiet des Nichtehelichenrechts, Frankfurt a. M. 1998, 14f. Zur Peuplierungspolitik im späten Absolutismus allgemein Martin Fuhrmann, Volksvermehrung als Staatsaufgabe? Bevölkerungs- und Ehepolitik in der deutschen politischen und ökonomischen Theorie des 18. und 19. Jahrhunderts, Dissertation Bayreuth, Paderborn u.a. 2002, 89–101.

20 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 90–98.

21 Vgl. Bors, Frauen, wie Anm. 19, 29.

22 Vgl. Bors, Frauen, wie Anm. 19, 30–39. Andererseits wurde im Gebiet des gemeinen Rechts wie auch nach dem *sächsischen BGB* an die behauptete Tatsache des Mehrfachverkehrs der Frau die Rechtsfolge geknüpft, dass alle in Betracht kommenden Väter dem Kind gesamtschuldnerisch auf Unterhalt hafteten, allerdings nur einmal der Unterhalt gezahlt wurde, vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 179f; Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 653.

lichen Vormundes bedurfte. In allen anderen Rechtskreisen benötigte sie für die Bereiche der „elterlichen Gewalt" einen gesetzlichen Vormund.[23]

Die verheiratete Frau

Heiraten konnte eine Frau bereits mit 16, ein Mann mit 20 Jahren, verloben konnte sich ein Mädchen etwa in Frankfurt bereits mit 12 Jahren.[24] Zur Eheschließung benötigten beide Eheleute im Allgemeinen die Zustimmung ihrer beider Eltern, wobei die Zustimmung des Vaters im Gebiet des gemeinen Rechts diejenige der Mutter ersetzen konnte. Fehlte die elterliche Zustimmung, war die Ehe zwar gültig geschlossen, die Frau verlor jedoch ihren Anspruch auf Aussteuer (in den gemeinrechtlichen Gebieten, in denen das Dotalrecht galt) sowie ihren Erbanspruch gegenüber ihrer Herkunftsfamilie.[25] Mit dem „Reichspersonenstandsgesetz" von 1875 wurde reichsweit festgesetzt, dass Frauen ab dem 24., Männer ab dem 25. Lebensjahr ohne Zustimmung ihrer Familien heiraten durften.[26]

Einmal verheiratet, war die allgemeine Geschäfts- und Prozessfähigkeit der verheirateten Frau gegenüber derjenigen der ledigen Frau in allen Gebieten Deutschlands, am stärksten jedoch in denjenigen in denen der *Cc* in Kraft war, eingeschränkt. Ohne eine in jedem Einzelfall erteilte Ermächtigung konnte die Ehefrau keinerlei Rechtsgeschäfte mit Dritten schließen, geschweige denn erwerbstätig werden, sich als Handelsfrau betätigen oder als Klägerin vor Gericht auftreten.[27] Dagegen konnte eine Ehefrau nach dem *ALR*, wie auch nach dem *sächsischen BGB* Rechtsgeschäfte, die nur rechtlich vorteilhaft waren, auch ohne Zustimmung ihres Mannes abschließen. Ihr Handlungsradius gegenüber Dritten war hier wie auch im Gebiet des sächsischen und gemeinen Rechts durch die sogenannte Schlüsselgewalt erweitert, die ihr erlaubte, Geschäfte, die sich auf ihre Haushaltsführung bezogen, auch ohne ausdrückliche Zustimmung abzuschließen. Mit solchen Rechtsgeschäften konnte sie ihren Mann auch zur Zahlung derart entstandener Verbindlichkeiten verpflichten. In diesen Gebieten benötigte sie jedoch zur Aufnahme einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit eine ausdrückliche Einwilligung ihres Ehemanns, dem sie vorrangig zur Haushaltsführung und Kindererziehung verpflichtet war.[28] Mit der Einführung des *BGB* war zwar keine vorherige Einwilligung des Ehemannes mehr erforderlich; er konnte jedoch aufgrund seines bestehen gebliebenen ehemännlichen Bestimmungsrechts ein von der Frau eingegangenes Arbeitsverhältnis nachträglich kündigen, bedurfte hierzu jedoch einer Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht. Gegen die Kündigung konnte die Frau allerdings geltend machen, sie sei missbräuchlich erfolgt.[29] Wie oft und in welchen Fällen Frauen von der ihnen im *BGB* eröffneten Möglichkeit Gebrauch machten, sich gerichtlich gegen eine missbräuchliche Kündigung durch ihren

23 Vgl. Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 654.
24 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 82.
25 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 89, 123–125 (zur Aussteuer).
26 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 64.
27 Vgl. Gerhard, Rechtsstellung, wie Anm. 1, 451f; Majer, Vorlesung, wie Anm. 12, 54f, 117–119.
28 Exemplarisch für das gemeine Recht: Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 87–102, 90–92, 97–99;
29 Vgl. Dölemeyer, Frau , wie Anm. 7, 633–658, 643–645.

Mann zu wehren, wurde in den Studien zur rechtlichen Stellung der Frau kaum untersucht,[30] weil der Akzent der Forschung bislang auf den normativen Regelungen lag. Es bestanden mithin nur eingeschränkte Möglichkeiten für eine Ehefrau, sich eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit während der Ehe zu erarbeiten, zumal umstritten blieb, ob ihr so erwirtschafteter Arbeitslohn nicht von vornherein dem Ehemann zustand.[31]

Im unmittelbaren persönlichen Verhältnis der Eheleute untereinander statuierte der *Cc* das strengste Modell einer „puissance maritale", der zufolge die Ehefrau zu unbedingtem Gehorsam ihrem Mann gegenüber verpflichtet war und ihm etwa an seinen Wohnsitz zu folgen hatte. Doch auch in allen anderen Rechtsgebieten Deutschlands übernahm die Frau den Namen und Stand ihres Mannes. Lediglich das *ALR* kannte noch das Institut der morganatischen Ehe (Ehe zur linken Hand), bei der die Frau nicht Namen und Stand des Mannes erhielt und lediglich einen Unterhaltsanspruch gegen den Mann hatte, der ihrem eigenen, meist niedrigeren Stand, und nicht wie bei der Ehe demjenigen des Ehemannes entsprach.[32] Die Ehefrau schuldete ihrem Mann Dienstleistungen in Haushalt und seinem Gewerbe im Austausch gegen Unterhaltsleistungen des Mannes. Diese Ungleichheit in den Rechtsbeziehungen der Eheleute untereinander ließ sich nach der älteren naturrechtlichen Vertragstheorie, die in diese Kodifikationen Eingang gefunden hatte, mit dem in der Eheschließung liegenden „natürlichen Unterwerfungsvertrag" der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann begründen.[33] Die dominierende Position des Ehemannes und Hausvaters fand ihren unmittelbaren Ausdruck in dem sogenannten Stichentscheidsrecht, das mit wechselnden Begründungen (aber in der Sache gleich) auch Eingang in das *BGB* fand – dort dann allerdings nicht mehr mit der natürlichen Überlegenheit des Mannes begründet wurde, sondern mit der pragmatischen Notwendigkeit, eine Einigung bei zwei gegenläufigen Interessen herzustellen. Dieser Vorrang des Ehemannes bezog sich auch auf Konfliktlagen, in denen sich Mann und Frau nicht über die Kindererziehung einigen konnten.

Allerdings war diese Position bei der Verabschiedung des *BGB* längst nicht mehr selbstverständlich und einer der am heißest umstrittensten Punkte im Gesetzgebungsprozess. So wollten die Frauenverbände in ihrem Alternativentwurf zum Stichentscheid in Konfliktlagen statt eines ehemännlichen Rechts die Entscheidung (scheinbar) geschlechtsneutral dahin formulieren, die ausschlaggebende Stimme dem Ehegatten zuzusprechen, der durch sein Einkommen und Vermögen den größeren Teil leiste, um den

30 Vgl. Dieter Medicus, Der Niedergang des ehemännlichen Bestimmungsrechts, in: Richard. Helmholz u.a. Hg., Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, Paderborn u.a. 2000, 1103–1117.

31 Dies hatte auch der *Cc* noch vorgesehen, vgl. Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung, Tübingen 1907, Neudruck Aalen 1971, 329.

32 Vgl. Ramm, Familienrecht, wie Anm. 9, 146–148.

33 Vgl. Ursula Vogel, Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 1, 265–292, 269–277; Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 642–644; zum Namenrecht neuerlich Elisabeth Berger, Erwerb und Änderung des Familiennamens, Frankfurt a. M. u.a. 2001. Zu den Ansprüchen der Ehefrau auf „standesgemäßen Unterhalt" gegenüber ihrem Mann nach dem *ALR* Esser, Rechtsstellung, wie Anm. 6, 8–35, auf Unterhalt „nach Maßgabe der Lebensumstände" des Ehemannes nach dem *BGB*, ebd., 62–89; im *BGB* wurde vor allem neu ein Unterhalt bei Getrenntleben der Ehegatten, sowie ein Taschengeldanspruch der Ehefrau eingeführt.

ehelichen Aufwand zu finanzieren[34] – ohne zu bedenken, dass dies zur damaligen Zeit wirtschaftlich fast immer der Ehemann gewesen sein dürfte. Auch mehrere Reichstagsabgeordnete (August Bebel, Heinrich Rickert, Karl Freiherr von Stumm-Halberg, Albert Träger) monierten im Gesetzgebungsprozess, dass das neue Familienrecht in diesem Punkt nicht den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einer mittlerweile beträchtlichen Frauenerwerbstätigkeit gerecht werden könne.[35] Umstritten war hierbei (zwischen ihnen), ob man als mögliche Konsequenz die Kodifikation von vornherein zukunftsoffen halten und gegebenenfalls an die sich weiter ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse anpassen solle.

Der andere große Bereich, in dem sich die schwächere Rechtsstellung der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann manifestierte, war das eheliche Güterrecht. Die regionalen Besonderheiten in Deutschland können hier nur in den Grundtypen skizziert werden, weil bereits eine statistische Erhebung im Rahmen der Vorarbeiten zum *BGB* über 100 mögliche Güterstände in Deutschland festgestellt hatte.[36] Im Gebiet des sächsischen Rechts war der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft – auch als Relikt der mittelalterlichen Munt des Ehemannes – am weitesten verbreitet. Hier wurden alle in die Ehe eingebrachten, wie auch die während der Ehe erworbenen Vermögensgegenstände gemeinschaftliches Eigentum, über das der Ehemann die Nutzungs- und Verwaltungsbefugnis hatte. Dies ermöglichte einerseits schnelle wirtschaftliche Dispositionen des Ehemannes und erhöhte seine Kreditwürdigkeit,[37] barg aber für die Ehefrau erhebliche Risiken, weil sie nur schlecht gegen die Verschleuderung ihres Vermögens geschützt war.[38] Nach dem *ALR* war die Ehefrau gegen derartige Vermögensverfügungen durch

34 Vgl. Rechtsschutzverein für Frauen in Dresden Hg., Das deutsche Recht und die deutschen Frauen. Kritische Beleuchtung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (2. Lesung, Buch IV: Familienrecht), Frankenberg 1895, 6. Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts scheint dann vor dem Hintergrund der neuen Weimarer Reichsverfassung, die „Gleichberechtigung der Geschlechter" als Anspruch formuliert hatte, immer weniger auf den zunehmend als „Ärgernis" empfundenen §1354 abgestellt zu haben, sondern zur Stützung der ausschlaggebenden Stimme des Ehemannes auf den „neutraleren" §1353, vgl. Medicus, Niedergang, wie Anm. 30, 1115–1117.

35 Vgl. Benno Mugdan Hg., Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV., Familienrecht, Berlin 1899, 1304–1315; Bebel (1840–1913), war von 1867–1881 und von 1883–1913 Mitglied des Reichstages für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands; Rickert (1833–1902) war seit 1874 Abgeordneter des Reichstages, zuletzt für die Freisinnige Partei; Karl Freiherr von Stumm-Halbert (1836–1901) vertrat von 1889–1901 die Freikonservative Partei im Reichstag; Träger (1830–1912) war seit 1874 Mitglied des Reichstages, u.a. für die Fortschrittliche Volkspartei, seit 1896 auch Justizrat. Emma Oekinghaus, Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der deutschen Frau, Jena 1925, 136f. weist für das Jahr 1907 nach, dass 26,4% aller Ehefrauen berufstätig gewesen seien, während nach dem Ersten Weltkrieg ein noch größerer Prozentsatz von Frauen berufstätig geworden sei. Oekinghaus plädierte bereits dafür, den nicht bezifferbaren Beitrag der Ehefrau durch Führung des Haushaltes als gleichwertigen Beitrag zum Tragen der ehelichen Lasten zu berücksichtigen. Zum Gesetzgebungsprozess differenziert nach den Kritikpunkten der bürgerlichen und proletarischen Frauenbewegung vgl. Sabine Klemm, Frauenbewegung und Familienrecht 1848 bis 1938: eine Betrachtung anhand von Quellen, Dissertation Tübingen 1999, 144–107, 157–177, 187–195.

36 Vgl. Malsbenden, Stellung, wie Anm. 6, 15.

37 Vgl. Malsbenden, Stellung, wie Anm. 6, 43.

38 Zu den Grundtypen der Güterrechtssysteme vgl. Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 646–649; Gerhard,

ihren Mann besser geschützt, weil sie Pfandrechte am Vermögen ihres Mannes hatte und auch im Konkurs des Mannes besser gestellt war als sonstige Gläubiger ihres Mannes. Zudem war für Verfügungen des Mannes jedenfalls über die von der Frau eingebrachten Immobilien die Zustimmung der Frau erforderlich. Durch Eheverträge bei Eheschließung konnte von dem grundsätzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft abgewichen und das von der Frau eingebrachte Vermögen als Sondergut definiert und dadurch vom Eigentum des Mannes getrennt werden, wobei auch in diesem Fall der Mann das Verwaltungs- und Nutzungsrecht über dieses Sondergut behielt. Nach der Heirat konnte durch Eheverträge nur noch Gütergemeinschaft, nicht jedoch Gütertrennung vereinbart werden.[39] Nach dem *Cc* waren verschiedene Güterstände möglich, zwischen denen die Eheleute sich bei der Eheschließung vertraglich entscheiden mussten. Jedoch konnte der Ehemann nicht ehevertraglich auf seine Verwaltungsbefugnis verzichten.[40] Das Thema der Eheverträge, auch aus der anwaltlichen oder notariellen Praxis, ist jedoch, soweit ersichtlich, in der Forschungsliteratur kaum behandelt.[41] Dies ist umso erstaunlicher, als die Betonung der Vertragsfreiheit jedenfalls im Ehegüterrecht charakteristisch für das fortschrittliche Selbstverständnis des 19. Jahrhunderts ist, sich aber umgekehrt auf diesem Gebiet auch exemplarisch die Probleme der Vertragsfreiheit bei wirtschaftlich ungleichen Vertragspartnern studieren lassen könnten.[42] In Frankfurt wurde zunehmend auch ohne speziellen Ehevertrag das von der Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen von vornherein als Sondervermögen betrachtet, so dass hier der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft vorherrschend war, durch die lediglich das in der Ehe Erworbene zum gemeinschaftlichen Eigentum wurde, allerdings unter dem Verwaltungsrecht des Ehemannes stand.[43] Eine strikte Gütertrennung für alle Vermögensgegenstände von Mann und Frau, unabhängig davon, wann sie erworben wurden, war nur in den Gebieten Deutschlands üblich, in denen das strenge, römisch-rechtliche Dotalsystem galt. Hier war allerdings der wirtschaftliche Nachteil für die Frau, dass sie nicht an der Errungenschaft in der Ehe beteiligt war. Da dieses System nur in einem geographisch kleinen Teil Deutschlands galt (etwa in Württemberg) und als „fremd" empfunden wurde, hatte dieses Güterrechtssystem keine Durchsetzungschance im Gesetzgebungsprozess des *BGB*, obwohl es von der Frauenbewegung

Rechtsstellung , wie Anm. 1, 450f, die besonders den Aspekt der schnellen Vermögensdispositionen in hansischen Kaufmannsstädten hervorhebt; Majer, Vorlesung, wie Anm. 12, 114–116 (Situation unter dem *ALR*). Zur Ausgangslage der verschiedenen Güterrechtssysteme vgl. auch Klaus Schmid, Die Entstehung der güterrechtlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Stellung der Frau, Dissertation Regensburg, Berlin 1990, 32–39.

39 Vgl. Malsbenden, Stellung, wie Anm. 6, 32. Im Ehevertrag mit Marianne Weber hatte sich Max Weber dagegen sogar noch umfassendere Rechte am Vermögen seiner Frau einräumen lassen, als es das ALR vorsah, vgl. Buchholz, Ehegüterrecht, wie Anm. 5, 58–70.

40 Vgl. Majer, Vorlesung, wie Anm. 12, 118f.

41 Eine Übersicht über die Bandbreite der vertraglich aushandelbaren Ehegüterrechtsstände bietet Coing, Privatrecht, wie Anm. 2, 312–314.

42 Das Problem ungleicher Verhandlungsmacht – allerdings nicht aus ökonomischer Sicht – sondern dem des gegebenenfalls verletzten Stolzes des Ehemannes wurde immerhin schon angesprochen von Oekinghaus, Stellung, wie Anm. 35, 138, 144–147 (Probleme des Gerichtsweges für Frauen, die erst klagen werden, wenn die Scheidung der Ehe ohnehin bevorsteht) sowie Weber, Ehefrau, wie Anm. 31, 464–475.

43 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 116–121; Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 93–95.

gefordert worden war.[44] Darüber hinaus wurden im *BGB* Schutzmöglichkeiten für die Ehefrau durch Eintragung ihres Vermögens in ein Güterrechtsregister gegenüber dem *ALR* abgebaut. Das *BGB* erleichterte somit Dritten die Möglichkeit, gutgläubig vom unberechtigt über das Vermögen seiner Frau verfügenden Ehemann Eigentum zu erwerben. Zum Ausgleich sah das *BGB* vereinfachte Möglichkeiten für die Frau vor, durch das Vormundschaftsgericht die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes im Fall des Missbrauchs beenden zu lassen. Allerdings wurde von Frauen der Klageweg meist erst beschritten, wenn die Ehe ohnehin vor dem Scheitern stand.[45] Erst mit Einführung der Zugewinngemeinschaft am 1. 7. 1958 wurde im *BGB* das Prinzip der grundsätzlichen Gütertrennung verwirklicht, bei der nach Beendigung des Güterstandes durch Tod oder Scheidung das während der Ehe gemeinsam Erwirtschaftete in Geld ausgeglichen wird.

Die Witwe und die geschiedene Frau

Selbst in den Gebieten Deutschlands, die noch eine Geschlechtsvormundschaft über ledige Frauen kannten, fiel die minderjährige Witwe nicht unter männliche Vormundschaft zurück. Somit war eine Witwe überall unbeschränkt geschäfts- und prozessfähig. Wirtschaftlich wurde ihre Situation vor allem dadurch geprägt, ob sie aufgrund eines Testaments ihres Mannes oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge (intestat) Erbin am Vermögen ihres Mannes geworden war. Im Gebiet des rheinisch-französischen Rechts wurde die Ehefrau gegenüber sonstigen erbberechtigten Verwandten zurückgesetzt.[46] Die erbrechtliche Stellung der Ehegatten wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts jedoch gestärkt.[47] Soweit gemeinsame Kinder vorhanden war, wurde der Witwe oft nur ein lebenslanges Nutznießungsrecht gewährt, ohne dass sie wie eine Eigentümerin über das in der Ehe Erworbene verfügen konnte.

Im Gebiet des gemeinen Rechts kamen fast ausschließlich römisch-rechtliche Regelungen zur Anwendung, die ein umfangreiches Erbrecht für den überlebenden Ehegatten kannten. Da hier auch das Dotalrecht galt, erhielt die Witwe zunächst ihre Aussteuer (dos) zurück. Darüber hinaus erhielt sie, soweit keine Kinder vorhanden waren, vom Sondergut ihres Mannes alle Immobilien und ein lebenslanges Nutzungsrecht an den Mobilien, sowie die gesamte Errungenschaftsmasse. Neben gemeinsamen ehelichen Kindern erhielt sie jeweils nur die Hälfte an der Fahrnis des Sondergutes ihres Mannes und die Hälfte der Errungenschaftsmasse, behielt aber an den übrigen Teilen ein lebenslanges Nutzungsrecht.[48] Das *ALR* sah für die überlebende Ehefrau ein gesetzliches Erbrecht von einem

44 Vgl. Stephan Buchholz, Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Frauen: zur Kritik des Ehegüterrechts, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 1, 670–682, 678ff; Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 649; Rechtsschutzverein, Recht, wie Anm. 34, 9–13.

45 Vgl. Malsbenden, Stellung, wie Anm. 6, 113–117, 260–268, 319f. Die Debatten im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses des BGB im Bereich des ehelichen Güterrechts zeichnet nach Schmid, Entstehung, wie Anm. 38, 39–145.

46 Vgl. Dölemeyer, Frau , wie Anm. 7, 649.

47 Vgl. Diethelm Klippel, Familie versus Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 101 (1984), 117–168, 162.

48 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 140–144.

Viertel des Vermögens ihres Mannes vor, wenn bis zu drei gemeinsamen Kindern als weitere Erben vorhanden waren. Falls mehr als drei Kinder vorhanden waren, war das Erbteil der Frau ebenso groß wie das eines Kindes. Falls keine Kinder vorhanden waren, erbte die Frau neben den weiteren Verwandten des Mannes ein Drittel. Darüber hinaus stand ihr der sogenannte Voraus zu, ein Nutzungsrecht am Hausrat und an „Tisch und Bettzeug".[49] Eine entsprechende Regelung wurde ins *BGB* aufgenommen. Allerdings wurde im Interesse der Frauen gefordert, der Witwe ebenso wie einer unschuldig geschiedenen Ehefrau die Hälfte des Errungenschaftsvermögens zuzusprechen.[50]

Regional sehr verschieden war die Stellung der Witwe gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Die umfassende Personen- und Vermögenssorge für Kinder, die charakteristischerweise als „väterliche Gewalt" bezeichnet wurde, stand der verwitweten Mutter nach dem *ALR* nicht automatisch kraft Gesetzes zu, konnte ihr aber durch das Vormundschaftsgericht verliehen werden. Soweit dies nicht geschah und ein Dritter Vormund wurde, verwaltete dieser das Vermögen der Kinder, vertrat sie und konnte die Erziehung seitens der Mutter kontrollieren.[51] Im Gebiet des gemeinen Rechts erstarkte das mütterliche Erziehungsrecht nach dem Tod des Mannes automatisch zum vollen Recht.[52] Nach dem *Cc* wurde die Befugnis, die „elterliche Gewalt" auszuüben, automatisch auf die verwitwete Mutter übertragen, es sei denn der Vater hatte testamentarisch einen zusätzlichen Vormundschaftsbeistand eingesetzt.[53] Dies war auch die Rechtslage, wie sie das *BGB* am Ende des Jahrhunderts statuierte. Sobald eine Witwe allerdings wieder heiratete, durfte sie diese „elterliche Gewalt" nur mit Zustimmung ihres neuen Ehemanns auch weiterhin ausüben – soweit nicht einer der Großväter der Kinder stattdessen als Vormund in Betracht kam.[54] Im Gegensatz zum Witwer, der sich erneut verheiratete, unterstellte man der Witwe, durch die zweite Ehe in nicht auflösbare Interessenkonflikte zu geraten, die sie im Zweifel zulasten ihrer Kinder auflösen würde.[55]

Eine Ehescheidung war nach dem *ALR* zunächst in vergleichsweise vielen Fällen möglich. Insbesondere war in gewissen Fällen eine Scheidung auch ohne Verschulden einer Seite möglich, so bei „heftigem Widerwillen" oder bei einer kinderlos gebliebenen Ehe im gegenseitigen Einvernehmen. Die unschuldig geschiedene Ehefrau konnte teilweise bis an ihr Lebensende Unterhalt von ihrem früheren Mann verlangen. Daneben bestand auch die Möglichkeit der „Trennung von Tisch und Bett", bei der die Frau einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann behielt.[56] Von der Erleichterung der Scheidung hatte sich der preußische Gesetzgeber neue Heiraten und so einen Anstieg der Geburtenzahlen erhofft. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten die Scheidungszahlen in Preußen ungeahnte

49 Vgl. Gunter Wesener, Pflichtteilsrecht und Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten in historischer Sicht, in: Richard Novak u.a. Hg., Reformen des Rechts. Festschrift zur 200 Jahr Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz, Graz 1979, 95–120, 110f.

50 Vgl. Weber, Ehefrau, wie Anm. 31, 488f.

51 Vgl. Majer, Vorlesung, wie Anm. 12, 116f.

52 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 176f.

53 Vgl. Majer, Vorlesung, wie Anm. 12, 119.

54 Vgl. Majer, Vorlesung, wie Anm. 12, 126f. Diese Regelung wurde mit der preußischen Vormundschaftsverordnung von 1875 auch in Frankfurt getroffen, vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 190

55 Vgl. Oekinghaus, Stellung, wie Anm. 35, 153f.

56 Vgl. Esser, Rechtsstellung, wie Anm. 6, 29–32.

Höhen erreicht.[57] Eine Reform der Verfahrensordnung von 1844 sollte Scheidungen zunächst teuer und langwierig machen bis dann durch die Reform des Scheidungsrechtes im Jahr 1854 die liberalen, verschuldensunabhängigen Scheidungsgründe weitgehend abgeschafft wurden.[58]

In Frankfurt, als einem Anwendungsfall des gemeinen Rechts, bestand bis zur Einführung des *PStG* neben der Scheidung auch die Möglichkeit der „Trennung von Tisch und Bett", die vor allem dann in Betracht kam, soweit kein Scheidungsgrund vorlag. Eine solche Trennung hatte zur Folge, dass die Frau einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann behielt, für beide Eheleute jedoch keine neue Heirat möglich war. Die Scheidungsgründe waren formal für beide Ehegatten auf bestimmte Fälle eingegrenzt, setzten jedoch stets ein Verschulden voraus (Ehebruch, bösliches Verlassen, Verweigerung des ehelichen Verkehrs, Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten). Insbesondere bei der Interpretation des böslichen beziehungsweise berechtigten Verlassens wurden verschiedene Kriterien an das Verhalten von Ehemann und Ehefrau angelegt. Eine Frau, die schuldig geschieden wurde, verlor – ebenso wie im umgekehrten Fall ihr Mann – ihr gesetzliches Erbrecht am Sondervermögen ihres Mannes (Statutgebühr) sowie einen Teil ihres Anspruchs auf die Errungenschaftsmasse. Im Fall des Ehebruchs verlor sie außerdem ihren Anspruch auf die Aussteuer und ihr Sondervermögen, so dass ihr die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen war und sie auf wohlwollende Aufnahme durch ihre Herkunftsfamilie angewiesen war – zumal die Aussteuer meist ihren erbrechtlichen Anspruch gegenüber ihrer Herkunftsfamilie abgegolten hatte.[59] Auch im *BGB* wurde das Verschuldensprinzip bei der Ehescheidung bis 1958 beibehalten, obwohl schon die bürgerliche Frauenbewegung bei Verabschiedung des *BGB* für eine Scheidung aufgrund der Zerrüttung der Ehe beziehungsweise bei „unüberwindlicher gegenseitiger Abneigung" eingetreten war. Gegen das Verschuldensprinzip wurde insbesondere eingewandt, dass der Ehemann durch sein Verwaltungsrecht am Vermögen der Frau stets ein Pfand in der Hand behielt, um eine scheidungswillige Ehefrau an der Ehe festzuhalten oder sie zur Einwilligung in eine Ehescheidung aufgrund seines Verschuldens zu veranlassen.[60]

An einen Ehebruch knüpfte der *Cc* geschlechtsspezifisch unterschiedliche Rechtsfolgen: Der Mann konnte beim Ehebruch seiner Frau Scheidungsklage erheben, die Frau beim Ehebruch ihres Mannes nur, wenn dieser seine Geliebte in die Ehewohnung aufnahm.[61] Eine Besonderheit statuierte das *sächsische BGB*: Falls beide Ehegatten einen Ehebruch begangen hatten, führte dies zur einer Art „Aufrechnung" – mit der Folge, dass keine Ehescheidung möglich war.[62] Im *PStG* wurde für das ganze deutsche Reich ein besonderes Ehehindernis gegen eine Ehe mit dem Partner, mit dem der zur Scheidung führende Ehebruch begangen worden war, errichtet, so dass insbesondere eine Frau, die

57 Vgl. Dirk Blasius, Reform gegen die Frau: Das preußische Scheidungsrecht im frühen 19. Jahrhundert, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 1, 659–669, 663f.

58 Vgl. Blasius, Reform, wie Anm. 57, 666–668.

59 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 164–169; Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 92f.

60 Vgl. Weber, Ehefrau, wie Anm. 31, 550; Rechtsschutzverein, Recht, wie Anm. 34, 14–16.

61 Vgl. Dölemeyer, Frau, wie Anm. 7, 656f.

62 Vgl. die ausführlichen Regelungen zu den Fallgestaltungen des Ehebruchs (Verzeihung, Aufrechnung etc.) in §§1714–1730.

aufgrund eines Ehebruches schwanger war und deren Ehemann in Folge des Ehebruchs sich hatten scheiden lassen, keine Möglichkeit hatte, das nichtehelich zur Welt kommende Kind durch nachträgliche Ehe mit dem Vater des Kindes zu legitimieren und ihre eigene wirtschaftliche Existenz durch diese Neuheirat zu sichern.[63] Eine unschuldig geschiedene Ehefrau konnte nach dem *ALR* zwischen Zahlung des lebenslänglichen Unterhalts oder einer einmaligen Abfindung in Höhe von einem Viertel oder einem Sechstel des Vermögens des Mannes verlangen.[64]

Falls eine Frau alleinschuldig geschieden worden war, konnte der Ehemann ihr den Ehenamen entziehen, so dass sie wieder ihren ursprünglichen Namen annehmen musste.[65] Nach dem *sächsischen BGB* behielt die Frau in jedem Fall Namen und Stand ihres Ehemannes (§1748). Jedoch verlor sie als schuldig Geschiedene das Recht, die Personensorge und das Vertretungsrecht für minderjährige Kinder auszuüben. Im *sächs. BGB* (§1809) verlor der alleinschuldig geschiedene Ehemann die väterliche Gewalt über seine Kinder, nach dem *ALR* verlor er nur das Erziehungsrecht.[66] In anderen Scheidungsfällen bei denen keine eindeutige Schuld festgestellt wurde, wurden der Mutter grundsätzlich nur Kinder unter sechs Jahren zur Erziehung überlassen, ältere Kinder dem Vater, es sei denn, das Vormundschaftsgericht traf eine abweichende Regelung (§1749). Das *ALR* billigte dagegen dem Vater ein Erziehungsrecht für Kinder ab vier Jahren zu, wie auch die Erziehung von Söhnen – selbst wenn er schuldig geschieden worden war. Die Mutter konnte sich dagegen nur gerichtlich darum bemühen, das Erziehungsrecht für ihre Töchter zu erhalten.[67] Auch das *BGB* sah bei einer Scheidung ohne eindeutige Schuldzuweisung vor, dass Mütter nur die Personensorge für Söhne unter sechs Jahren und für Töchter unabhängig vom Alter erhalten sollten. Nach dem *BGB* behielt dagegen auch der alleinschuldig geschiedene Ehemann weiterhin als Konsequenz der „väterlichen Gewalt" die Vermögenssorge und das Vertretungsrecht für seine Kinder, während der unschuldig geschiedenen Frau lediglich das Erziehungsrecht einschließlich der korrespondierenden, subsidiären Unterhaltspflicht für die Kinder blieb.[68]

Ein Blick zurück in das 19. Jahrhundert ergibt ein uneinheitliches Bild im Hinblick auf die Rechtsstellung der Frau: Während im Geltungsbereich des *Cc* ledige Frauen Männern rechtlich gleichgestellt waren und geschiedene Frauen eine stärkere Position bei der Personensorge für eheliche Kinder als in den anderen Gebieten Deutschlands hatten, war die Rechtsstellung der Frau während der Ehe sowohl ehegüterrechtlich wie personenrechtlich besonders schwach. In den Gebieten des gemeinen Rechts waren die Vermögensinteressen der Ehefrau aufgrund der Gütertrennung am stärksten geschützt, während das *ALR* eher auf Sicherungs- und Pfandrechte gegen unberechtigte Verfügungen des Ehemannes im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis setzte. Gar keine eigenständige

63 Vgl. Tressel-Schuh, Frauen, wie Anm. 7, 110.

64 Vgl. Weber, Ehefrau, wie Anm. 31, 336f.

65 Vgl. Berger, Erwerb, wie Anm. 33, 84–89.

66 Vgl. Weber, Ehefrau, wie Anm. 31, 337.

67 Vgl. Weber, Ehefrau, wie Anm. 31, 337.

68 Vgl. Oekinghaus, Stellung, wie Anm. 35, 154–156. Kritik auch schon durch die Denkschrift des „Rechtsschutzvereins für Frauen", wie Anm. 34, 22–27, die sich für eine grundsätzlich gemeinsame „elterliche Gewalt" beider Ehegatten während der Ehe aussprach.

vermögensrechtliche Position hatte die Ehefrau im *sächsischen Recht*, das andererseits ein auf gleiche Rechtspositionen von Mann und Frau achtendes Scheidungsrecht vorsah. Im Bereich des Stichentscheides und der Verwaltungsbefugnis des Ehemannes am Vermögen seiner Frau gab das *BGB* der Frau neue Instrumente der vormundschaftsgerichtlichen Kontrolle an die Hand, deren Anwendung in der Rechtspraxis jedoch noch zu untersuchen wäre. Trotz der Vorteile, die die Vereinheitlichung der Rechtslage durch das *BGB* auch für Frauen brachte, war das Ehe- und Familienrecht in vielen Einzelregelungen bereits bei seiner Verabschiedung Kritik ausgesetzt[69], die sich vor allem dagegen wandte, rechtliche Bestimmungen nach nur wenig gemilderten, veralteten patriarchalischen Prinzipien fortzuschreiben, die insbesondere die verstärkte Erwerbstätigkeit von Frauen nicht berücksichtigten.

69 Insbesondere hatte sich die bürgerliche Frauenbewegung mit keiner ihrer Reformvorschläge im Gesetzgebungsprozess durchsetzen können, vgl. Klemm, Frauenbewegung, wie Anm. 35, 107.